

Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Rundschreiben des Ministerium für Umwelt und Forsten vom 13.11.2002

Az: 1073 - 89 619-7

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

SAM GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl 2002 Teil I Nr. 59 , S. 3302 ff) tritt am 1.3.2003 in Kraft. Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt über die wesentlichen Inhalte und vollzugsrelevanten Auswirkungen dieser Verordnung informieren.

Die AltholzV gilt sowohl für Erzeuger und Besitzer von Altholz als auch für Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird sowie für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen und für Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Altholz nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind.

Als Altholz im Sinne der Verordnung werden sowohl Industrierestholz als auch Gebrauchtholz erfasst. Hierunter fallen zum Beispiel Holz- und Holzwerkstoffreste aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Holzverpackungen oder Holz aus dem

Bauabfallbereich. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass im Falle von Verbundstoffen der Holzanteil mehr als 50 Masseprozent beträgt, und zum anderen, dass das Altholz als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu qualifizieren ist. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt daher Restholz, soweit es als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist. Dies kann im Einzelfall zum Beispiel bei Spänen aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung zutreffen.

Die Anforderungen der Altholzverordnung definieren hochwertige stoffliche und energetische Verwertungsverfahren. Eine Regelung zum Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG trifft die Verordnung nicht, da es bei Holz als nachwachsendem Rohstoff hierfür keine eindeutigen Vor- oder Nachteile für unterschiedliche Verwertungsverfahren gibt. Der Abfallbesitzer hat somit die Wahl zwischen der stofflichen Verwertung oder der energetischen Verwertung, wobei für die energetische Verwertung die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG zu beachten sind.

Altholz muss in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in vier Altholzkategorien unterteilt werden, von A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) bis zu A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, z.B. Bahnschwellen, Hopfenstangen, Rebhölzer etc.). Die Zuordnung zu den jeweiligen Altholzkategorien erfolgt herkunftsbezogen und unter Beachtung strenger Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote. Für die gängigen Altholzsortimente enthält die Verordnung eine Regelvermutung, die die Zuordnung erleichtern soll. Bei Gemischen unterschiedlicher Altholzkategorien ist das Gemisch stets der Kategorie zuzuordnen, für die die strengeren Vorschriften gelten.

Um eine schadlose Verwertung sicherzustellen, werden die Altholzkategorien A I bis A IV den einzelnen stofflichen Verwertungswegen zugeordnet; für die energetische Verwertung gelten die Regelvermutungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Als „Sonderkategorie“ wird PCB-Altholz bestimmt, wenn es mehr als 50 mg/kg PCB enthält. PCB-Altholz muss entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung thermisch beseitigt werden.

Die Altholzkategorien A I bis A IV dürfen zur Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und Synthesegas sowie in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen, die gemäß 4. BImSchV genehmigt werden und emissionsseitig der 17. BImSchV unterliegen, verwertet werden.

Für die Verwertung zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung kommt nur schadstofffreies oder besonders schadstoffarmes Altholz infrage. Die Einhaltung dieser Anforderung wird durch verbindliche Schadstoffgrenzwerte für die als Rohmaterialien zur Herstellung von Holzwerkstoffen erzeugten Holzhackschnitzel und –späne, einschließlich der zugehörigen Probennahme- und Analysenvorschriften, sichergestellt.

Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen. Sofern der zur Beseitigung Verpflichtete, insbesondere der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, über keine eigenen Behandlungskapazitäten verfügt, kann er sich insoweit auch Dritter bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Zulässig ist auch die Behandlung in Anlagen, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Die Beseitigung von Altholz auf Deponien hingegen ist nicht zulässig. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Altholz zur Beseitigung einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt.

Bei den Kontrollen setzt die Altholzverordnung auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe, ergänzt um maßvolle Fremdkontrollen. Im Zentrum stehen dabei die Betreiber von Altholzverwertungsanlagen, die dazu verpflichtet werden, das Altholz den vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuordnen. Die Zuordnung ist durch regelmäßige Untersuchungen zu kontrollieren. Dieses System aus Eigen- und Fremdüberwachung wird durch Dokumentations- und Nachweispflichten flankiert.

Die AltholzV hat somit auch erhebliche Auswirkungen auf die künftige Sperrabfallentsorgung. Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) fallen unter den Altholzbegriff und somit unter den Anwendungsbereich der AltholzV. Im Rahmen der Sperrabfallsammlung erfasstes Altholz ist danach einer stofflichen oder energetischen

Verwertung zuzuführen, oder, falls eine Verwertung nicht erfolgt, in einer thermischen Behandlungsanlage zu beseitigen. Dies wird vielerorts dazu führen, dass bisherige Sperrabfallentsorgungsstrategien zu überprüfen und spätestens zum 1.3.2003 an die dann geltende Verordnungslage anzupassen sind.

Der Inhalt dieses Schreibens ist unter der Internet-Adresse des Ministeriums für Umwelt und Forsten unter <http://www.muf.rlp.de> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. G. Jung